



VERFÜGUNG

**des Gemeinderates von Zuoz
vom 18.06.2014**

betreffend

Genehmigung Quartierplan Surmulins Abschnitt F1

A. Feststellungen und Erwägungen

1. An der Sitzung vom 26.02.2014 hat der Gemeinderat von Zuoz gestützt auf Art. 16 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) beschlossen, die Absicht zur Einleitung des Quartierplanverfahrens Quartierplan Surmulins Abschnitt F1 unter Hinweis auf den Zweck der Planung bekannt zu geben. Die Absicht wurde sämtlichen Quartierplanbeteiligten mitgeteilt und in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Zuoz am 06.03.2014 bekannt gegeben. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 06.03.2014 - 07.04.2014. Gleichzeitig wurde auf die Einsprachemöglichkeit hingewiesen.
2. Gegen die beabsichtigte Einleitung des Quartierplanverfahrens Surmulins Abschnitt F1 gingen keine Einsprachen ein.
3. Der Gemeinderat von Zuoz hat anlässlich der Sitzung vom 30.04.2014 den Einleitungsbeschluss Quartierplanverfahren Quartierplan Surmulins Abschnitt F1 gestützt auf Art. 16 Abs. 4 KRVO erlassen. Diese Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen.
4. Anlässlich der Sitzung vom 30.04.2014 hat der Gemeinderat von Zuoz die Anpassung des Quartierplanes Surmulins Abschnitt F1 gestützt auf Art. 17 der Kantonalen Raumplanungsverordnung beschlossen. Die öffentliche Auflage wurde in der Zeit vom 08.05.2014 - 10.06.2014 durchgeführt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen keine Einsprachen ein.
5. Anlässlich der Sitzung vom 18.06.2014 hat der Gemeinderat von Zuoz den Quartierplan Surmulins Abschnitt F1 bezüglich Baulinien Grundstück Nr. 2141 angepasst und einen Bereich für Nebenbauten mit Festlegung der maximalen Höhe geschaffen.

B. Verfügung

4. Mitteilung an:

Mitgeteilt am - 2. Juli 2014

FÜR DIE BAUBEHÖRDE DER GEMEINDE ZUOZ
der Präsident  der Aktuar

Flurin Wieser

Claudio Duschletta